

**Lärmaktionsplanung gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie;  
Lärmaktionsplanung der Stufe 3 für das Stadtgebiet Landshut;  
hier: Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken für Straßenlärm an  
Hauptverkehrsstraßen gem. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BaylmschG**

Gremium:	<b>Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>7</b>	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	<b>27.04.2022</b>	Stadt Landshut, den	12.04.2022
Sitzungsnummer:	15	Ersteller:	Haseneder, Benedikt Kahl, Christian

**Vormerkung:**

**1. Anlass**

Aufgrund der Verpflichtung aus § 47d BImSchG hat die die Stadt Landshut im Jahr 2011 erstmalig einen Lärmaktionsplan (LAP) aufgestellt. In einer solchen Planung sollen für Hauptverkehrsstraßen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. LAP ist gemäß Art. 47d Abs. 5 BImSchG alle 5 Jahre zu evaluieren. Dies hat aktuell durch die Lärmaktionsplanung Stufe 3 zu erfolgen.

In Landshut sind von der Lärmaktionsplanung folgende Straßen betroffen:

- A 92 (bei BAB liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei der Regierung v. Oberfranken, Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BaylmschG )
- B 11
- B 15
- B 299
- St 2045

Außerdem wurden in der bisherigen Lärmaktionsplanung bereits ruhige Gebiete entsprechend § 47d Abs. 2 BImSchG festgesetzt. Hier haben sich im Vergleich zum letzten LAP keine Änderungen ergeben.

**2. geänderte Zuständigkeiten**

Nachdem die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung für die Hauptverkehrsstraßen bisher bei den Bay. Gemeinden lag und diese ihrer Verpflichtung zur Erstellung von Lärmaktionsplänen nicht immer nachgekommen sind, wurde im Jahr 2021 zur Vermeidung eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens die Zuständigkeit zentral auf die Regierung von Oberfranken verlagert (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BaylmschG). Diese führt nun für ganz Bayern die Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen durch.

Der Umgang mit ruhigen Gebieten ist nach Rücksprache mit der Regierung von Oberfranken noch nicht geklärt. Landshut hat schon ruhige Gebiete ausgewiesen. Diese sollten aber in die bayernweite Lärmaktionsplanung übernommen werden.

Mit der Neuregelung wurde für die Gemeinden in Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BaylmschG die Möglichkeit eröffnet die Rückübertragung der Zuständigkeit zu beantragen. Dies haben bisher nur 6 Gemeinden getan. Vorwiegend waren das kleinere Gemeinden, wie z.B. Inning am Ammersee und Holzkirchen. Wird die Zuständigkeit rückübertragen, können Maßnahmen dennoch nicht willkürlich festgelegt werden, weil weiterhin die Regelung des Art. 4 Satz 2 BaylmschG greift, dass Lärmaktionspläne der Gemeinde des Einvernehmens der jeweiligen Regierung bedürfen.

Realistisch werden bei einer gemeindlichen Lärmaktionsplanung keine wesentlich anderen Mittel zur Lärmreduzierung zur Verfügung stehen, als bei der zentralen durch die Regierung von Oberfranken. Auch besteht stets das Problem, dass durch die vorgegebene Bürgerbeteiligung Hoffnungen geweckt werden, die dann oftmals nicht umsetzbar sind (z.B. kein Tempo 30 auf Bundesstraßen). Auch haben nach Auskunft der Regierung von Oberfranken bisher Städte in vergleichbarer Größe keinen Antrag auf Rückverlagerung der Zuständigkeit gestellt.

### 3. Ergebnis der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung

Unabhängig von der Zuständigkeitsverlagerung wurde nochmals der überarbeitete Lärmaktionsplan Teil 2 vom 20.12.2021 bis 21.01.2022 ausgelegt. Stellungnahmen konnten bis 26.01.2022 beim Fachbereich Umweltschutz eingereicht werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind zehn Einzelstimmungen sowie eine Sammelstimmungen eingegangen.

- Zwei der Stimmungen sowie die Sammelstimmung bezogen sich schwerpunktmäßig auf den Verlauf der St 2045 im Bereich des Nikolaviertels.
- Drei Stimmungen bezogen sich auf die Veldener Straße.
- Sechs Stimmungen bezogen sich auf andere Straßen im Stadtgebiet Landshut, die keine Hauptverkehrsstraßen sind und somit § 47d nicht unterliegen.

#### **St 2045**

In den zum Bereich Rennweg, Johannisstraße, Stethaimerstraße, Schlachthofstraße eingegangenen Stimmungen waren folgende Maßnahmenvorschläge enthalten:

- Aufbringung eines lärmindernden Belags auch auf Nebenstraßen im Nikolaviertel, ohne Kostenbeteiligung der Anwohner
- regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen

#### *Prüfung:*

*Die Aufbringung eines lärmindernden Belags ist bereits seit der Stufe 1 des LAP geplant und soll umgesetzt werden. Im Bereich der Johannisstraße ist dies auch bereits erfolgt. Auf Grund der starken Frequentierung und der damit verbundenen verkehrstechnischen Bedeutung der Straße ist eine umfassende Sanierung nur schwer möglich. Bei Bedarf wird dies daher Stück für Stück erfolgen. Inwiefern auch die Nebenstraßen entsprechend asphaltiert werden, muss im Einzelfall betrachtet werden. Auf Grund der Vielzahl der Straßen ist hier eine pauschale Aussage nicht möglich. Regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen erfolgen bereits und werden auch weiterhin durchgeführt.*

#### **Veldener Straße**

Zur Veldener Straße wurden seitens der Bürgerinnen und Bürger folgende Vorschläge vorgebracht

- LKW-Fahrverbot im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr)
- Einführung eines Tempolimits auf 30 km/h im Nachtzeitraum
- Weiterverfolgung Westtangente
- regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen bzw. dauerhafte stationäre Geschwindigkeitsmessungen
- Zuschüsse für Lärmschutzwände

*Prüfung:*

*Da es sich um eine Bundesstraße (B15) handelt sind ein Fahrverbot für LKW's und eine Geschwindigkeitsbegrenzung rechtlich nicht möglich.*

*Die Fortführung des Projekts Westtangente liegt im Ermessen des Stadtrats. Ob und wann das Projekt „Westtangente“ umgesetzt wird, übersteigt den inhaltlichen Rahmen des LAP. Geschwindigkeitsmessungen erfolgen und werden auch weiterhin durchgeführt. Für die zwingende Finanzierung von Lärmschutzwänden fehlt eine rechtliche Grundlage. Leistungen dieser Art könnten daher nur freiwillig sein. Aufgrund der unmittelbar anschließenden Bebauung ist eine Umsetzung von Wänden kaum darstellbar.*

## **Sonstige Straßen**

In den sechs Stellungnahmen die andere Straßen betreffen (Oberndorferstraße, Neue Bergstraße, Schönbrunner Straße, Rupprechtstraße, Weiherbachstraße) waren zusammengefasst folgende Maßnahmenvorschläge enthalten:

- Regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen
- Einführung eines Tempolimits auf 30 Km/h
- Aufbringung eines lärmindernden Fahrbahnbelags
- Zuschüsse für Lärmschutzwände

*Prüfung:*

*Die unterschiedlichen Anregungen wurden an die betroffenen Fachstellen weitergeleitet. Allerdings sind die angesprochenen Straßen nicht Teil des LAP.*

## **3. Weiteres Vorgehen**

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen bis auf weiteres die Zuständigkeit für die Durchführung der Lärmaktionsplanung bei der Regierung von Oberfranken zu belassen und keine Rückübertragung der Zuständigkeit nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BaylmschG zu beantragen. Nachdem die Lärmaktionsplanung auf einer EU-Richtlinie beruht, sind auch bei einer bayernweiten Lärmaktionsplanung die EU-Vorgaben einzuhalten. Nachteile für die Bürger sind grundsätzlich nicht zu erwarten.

Im Jahr 2023 muss die Lärmberechnung durch das LfU, die zuletzt im Jahr 2008 für die Stufe 1 erfolgte, neu erstellt werden. Darauf aufbauend ist die Lärmaktionsplanung Stufe 4 zu erstellen. Wegen der zu erwartenden geänderten Berechnungsergebnisse werden vor allem die Maßnahmenvorschläge der Lärmaktionsplan Stufe 4 von Interesse sein. Diese sind nicht vor 2024 zu erwarten. Sobald diese Lärmaktionsplanung vorliegt, wird sie im Stadtrat vorgestellt.

Falls die Stadt Landshut die Lärmaktionsplanung weiterhin selbst erstellen will, wäre für die im Jahr 2023/2024 anstehende Stufe 4 nach Auffassung der Verwaltung, wie bereits bei der Stufe 1, ein Fachbüro einzuschalten, das die vom LfU zu Verfügung gestellten Lärmkarten auswertet und in einen Lärmaktionsplan umsetzt. Dies würde nach Rücksprache mit dem bei der Stufe 1 tätigen Büro im Bereich von 25.000 – 50.000,- € liegen. Die Kosten müsste die Stadt Landshut alleine tragen.

Es ist vorgesehen die Ergebnisse der aktuellen Bürgerbeteiligung für Hauptverkehrsstraßen sowie die bisher schon festgesetzten ruhigen Gebiete an die Regierung von Oberfranken zur Aufnahme in die bayernweite Lärmaktionsplanung weiterzuleiten.

## **4. Tempo 30 / Zweite Lesung**

Von Herrn Dr. Keyßner wurde in der Sitzung vom 11.03. darauf verwiesen, dass die Gemeinde Innig am Ammersee einen Lärmaktionsplan beschlossen hat, der für die dortige Staatsstraße Tempo 30 vorsieht. Es stellt sich die Frage, ob die Stadt Landshut auch einen eigenen

Lärmaktionsplan aufstellen muss, wenn an Hauptverkehrsstraßen Tempo 30 festgesetzt werden soll.

Bei der Regierung von Niederbayern fand kürzlich eine Arbeitsgruppen-Sitzung zur Lärmaktionsplanung mit der zuständigen Regierung von Oberfranken statt.

Folgendes Ergebnis wurde uns mitgeteilt:

„Der zentrale Lärmaktionsplan für Bayern geht nicht gemeindespezifisch auf Maßnahmen zur Lärmreduktion ein. Um auf spezifische Maßnahmen wie eine Tempo-30-Zone oder ausgewiesene Ruhige Gebiete einzugehen, wäre es zu überlegen, dass sich die Stadt Landshut die Zuständigkeit entsprechend Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BaylmschG durch die Regierung von Oberfranken übertragen lässt.“

Dies spricht zunächst für eine Rückübertragung der Zuständigkeiten auf die Stadt Landshut. Ein wesentlicher Unterschied zur Gemeinde Inning besteht aber darin, dass die Stadt Landshut nicht kreisangehörige Gemeinde, sondern kreisfreie Stadt ist. Anders als in Inning liegt die Zuständigkeit für die Festsetzung von Tempobeschränkungen an Staats- und Bundesstraßen bei der Stadt Landshut selbst. Nach Rücksprache mit dem Straßenverkehrsamt kann die Stadt Landshut als zuständige Straßenverkehrsbehörde durchaus Tempobeschränkungen aus Lärmschutzgründen verhängen. Ein eigener Lärmaktionsplan ist dafür nicht erforderlich, sondern der Nachweis entsprechender Lärmwerte in den relevanten Straßenabschnitten.

Diese Lärmwerte ergeben sich aus den vom Landesamt für Umwelt gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BaylmschG zu ermittelnden Lärmkarten. Diese müssen für die Stufe 4 der Lärmaktionsplanung vom Bay. Landesamt für Umwelt neu erstellt werden.

Die Verwaltung empfiehlt weiterhin für die aktuelle Stufe 3 der Lärmaktionsplanung die Zuständigkeit bei der Regierung von Oberfranken zu belassen, weil die hier zugrundeliegenden bzw. verfügbaren Lärmkarten aus dem Jahr 2008 stammen. Auf Basis von Lärmkarten aus dem Jahr 2008 nun noch Tempobeschränkungen zu verhängen, wäre rechtlich schwer zu begründen.

Erst wenn die aktuellen Lärmkarten der Stufe 4 bzw. der zugehörige Lärmaktionsplan der Regierung von Oberfranken vorliegt, sollte nochmals geprüft werden, ob die Stadt Landshut Tempobegrenzungen über die Straßenverkehrsbehörde weiterbetreibt oder die Rückübertragung der Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung beantragt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Eine Rückübertragung der Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung nach § 47d BImSchG für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen im Stadtgebiet Landshut von der Regierung von Oberfranken auf die Stadt Landshut (Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BaylmschG) wird nicht beantragt.
2. Die Ergebnisse der aktuellen Bürgerbeteiligung sowie die bisher bereits festgesetzten ruhigen Gebiete werden der Regierung von Oberfranken zur Berücksichtigung bzw. Aufnahme in die weiteren Stufen der Lärmaktionsplanung zugeleitet.
3. Nach Vorliegen des durch die Regierung von Oberfranken erstellten Lärmaktionsplans Stufe 4 wird im Stadtrat erneut berichtet.

**Anlage:** Plan ruhige Gebiete M 1 : 10.000